

Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung im Aufsichtsrat der Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (BBF), Drucks.-Nr. 8079/2020-2025

Vor dem Hintergrund eines gleichlautenden Antrages (Drucks.-Nr. 7901/2020-2025) in der Ratssitzung am 18.04.2024 wurde die Bezirksregierung Detmold um eine rechtliche Einschätzung zu der Frage gebeten, ob ein Mitglied des Beirates der BBF gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat derselben Gesellschaft sein kann.

Folgende Stellungnahme der Bezirksregierung ist hierzu eingegangen:

Eine Doppelmitgliedschaft in unterschiedlichen Gremien einer Gesellschaft sei möglichst grundsätzlich zu vermeiden, da eine Interessenskollision nie völlig auszuschließen sei. Daher sollte ein freiwilliger Verzicht nahegelegt werden.

Rechtlich sei die Frage, ob eine Doppelmitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Beirat derselben Gesellschaft - hier der BBF – rechtlich zulässig sei, offen. Rechtsprechung und Literatur lasse sich zu dieser Thematik nicht finden.

Richtig sei, dass ein erheblicher Interessenkonflikt entstehen könne, wenn dieselbe Person z. B. auf der einen Seite im Beirat als Interessensvertreter im bestverstandenen Sinne die Interessen „seines Bades“ oder anderer einzelner Bäder verteidige und dann im Aufsichtsrat die Gesamtinteressen der Gesellschaft beachten solle (z.B. bei der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung nach § 16 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages oder bei Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 lit.f, Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Nr. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages). Die Interessen eines/einer Fördervereinsvorsitzenden/-mitglieds im Beirat könnten (etwa bei einer sehr aufwendigen Badsanierung) den Interessen der Gesellschaft an Kostenminimierung diametral entgegenstehen.

Andererseits sei zu berücksichtigen, dass der Beirat weder ein Kontroll- noch ein Entscheidungsgremium sei, sondern lediglich beratend tätig werde. Im Aktiengesetz seien ausdrücklich Inkompatibilitätsregelungen vorgegeben. Ein Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat und einem Beirat derselben Gesellschaft sei dort aber gerade nicht enthalten. Insofern sei der Wille des Gesetzgebers zu respektieren und - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt und für diese konkrete Fallkonstellation - nicht von einem zwingenden Ausschlussgrund für die Mitgliedschaft in beiden Gremien der BBF auszugehen.

Unabhängig davon sei jedes Mitglied in einem Gremium ständig gehalten, seine Befangenheit selbst zu prüfen und sich im Einzelfall bei der Beratung und Entscheidung dann ggf. zu enthalten. Ebenso sei jedes Mitglied verpflichtet, sich stets

seiner jeweiligen Rolle - auch im Hinblick auf die bestehenden Verschwiegenheitspflichten - bewusst zu sein und dementsprechend rechtsstaatlich zu handeln.

Die Verwaltung der Stadt Bielefeld vertritt in dieser Angelegenheit folgende Rechtsauffassung:

Eine Doppelmitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Beirat der BBF ist aufgrund der unterschiedlichen Funktionen in den Gremien und eines sich daraus ergebenden Interessenskonfliktes nicht zulässig.

Das Aufsichtsratsmitglied ist gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG (sog. neg. Tatbestandsmerkmal) dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet.

Nach § 16 Abs. 1 S. 4 des Gesellschaftsvertrages (s. Anlage) sind die Bestimmungen des AktG über den Aufsichtsrat aber gerade nicht auf den Beirat entsprechend anwendbar. Das Beiratsmitglied kann also einseitig die Interessen anderer Organisationen (z.B. einer Bäderinitiative) vertreten.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten; er soll sich z. B. zu Umgestaltungen und Aufgabe von Bäderstandorten äußern (§ 16 Abs. 1 und 2 des Vertrages). Die Besetzung des Beirates erfolgt seitens des Rates ganz bewusst überwiegend mit Vorsitzenden von Fördervereinen der einzelnen Stadtteil-Bäder. Der Beirat ist also so besetzt, dass dort Interessenvertreter*innen der einzelnen Bäder vertreten sind, die Informationen weitergeben können, aber u.U. eben auch für „ihre eigenen Bäder“ streiten. Die Interessen eines/einer Fördervereinsvorsitzenden/-mitglieds hierbei können (etwa bei einer sehr aufwendigen Badsanierung) den Interessen der Gesellschaft an Kostenminimierung diametral entgegenstehen.

Insofern besteht ein erheblicher Interessenkonflikt, wenn dieselbe Person z. B. auf der einen Seite im Beirat die Interessen „seines Bades“ oder anderer einzelner Bäder verteidigt und dann im Aufsichtsrat die Gesamtinteressen der Gesellschaft beachten soll (z.B. bei der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung nach § 16 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages oder bei Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 lit.f, Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Nr. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages).

Nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116 S. 2 AktG sind die Mitglieder des Aufsichtsrates hinsichtlich der dort erhaltenen vertraulichen Berichte und Beratungen zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt ebenso für Mitglieder des Beirates nach § 16 Abs. 7 des Vertrages. Auch hieraus könnte sich ein Konflikt hinsichtlich der Informationsweitergabe zwischen beiden Gremien ergeben.

Hinweis: Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden, s. § 54 GO NRW.

Gez. Krumme